

teil an Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen ist dafür das deutlichste Indiz. Gelegentlich wird auch die Kombination von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II in Verbindung mit Schwarzarbeit attraktiver als der ohnehin aussichtslose Versuch, in den Bereich hoch produktiver und dann gut entlohnter Arbeit mit entsprechender sozialer Absicherung vorzudringen. Vor diesem Hintergrund ist es schon eher erstaunlich, welche große Zahl von Menschen sich der Mühe eigener Arbeit mit teilweise sehr niedrigen Einkommen unterzieht.

3.2 Beurteilung der Situation

(1) Wie ist diese Situation zu beurteilen? Aus sozialetischer Perspektive kann es dabei nicht nur und nicht primär um die volkswirtschaftlichen Kosten der Arbeitslosigkeit gehen, so wichtig diese sind. Viel entscheidender ist, dass das Prinzip der Subsidiarität durch die Arbeitslosenfalle eklatant verletzt wird. Wer im Bereich von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II lebt, dem wird zwar nicht das Recht auf Arbeit entzogen, durch die hohe Transferentzugsrate allerdings sehr wohl das Recht, durch diese Arbeit einen relevanten Beitrag zum eigenen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Dem könnte derzeit nur durch das staatlich zu garantierende Recht auf einen existenzsichernden Vollzeit-arbeitsplatz abgeholfen werden, einer Idee, die mit einer grundsätzlich marktwirtschaftlichen Ordnung nicht zu vereinbaren ist. Dieses mangelnde Recht auf eigene Lebenssicherung kann fairerweise auch nicht unter der an sich sinnvollen Maxime „Fördern und Fordern“ mit staatlichen Auflagen als Pflicht zur Arbeit (genauer gesagt als Pflicht, bestimmte Formen von Arbeit anzunehmen) substituiert werden.

(2) Hinzu kommt, dass es eine Absurdität darstellt, ausgerechnet in diesem Einkommensbereich den Aspekt der differenzierenden Würde „mehr Leistung, mehr Einkommen“ fast vollkommen zurückzunehmen. In diesen Zusammenhang gehört auch die hier nicht neu aufzunehmende Debatte über das Lohnabstandsgebot, welches sich mit Realisierung des Althaus-Vorschlages erübrigen würde.

3.3 Argumente zugunsten des Solidarischen Bürgergeldes

(1) Beendigung einer strukturellen Ungerechtigkeit

Das aus sozialetischer Sicht wichtigste Argument für das Solidarische Bürgergeld ist, dass die genannte eklatante und staatlich induzierte Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit durch Umsetzung des Vorschlages mit großer Wahrscheinlichkeit beendet würde. Richtigerweise wird als das wichtigste

Argument für ein Grundeinkommen mit negativer Einkommensteuer gesehen, „den Übergang aus und in den Arbeitsmarkt in allen Lebensphasen und für alle Bürgerinnen und Bürger offenzuhalten“ (Opielka 2007, S. 30). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der genannte Steuersatz B im Bereich um die 50 % verbleibt und – sollte dies nicht finanzierbar sein – auch über eine Absenkung des Grundeinkommens nachgedacht wird.

(2) Niedriglohnsektor

Das Solidarische Bürgergeld ist nichts weniger als die Zerschlagung eines Systems, welches auf der oben genannten Normalitätsnorm und Normalitätsannahme beruht. Kritiker eines Grundeinkommens sehen dies sehr genau. Wenn im Sozialrecht die Normalitätsannahme fällt, wird sie als Normalitätsnorm im Arbeits- und Tarifrecht auch nicht zu halten sein.

Zu erwarten ist die Entstehung eines Bereichs von Niedriglöhnen, die für sich alleine genommen keine existenzsichernden Einkommen ermöglichen. Zu einem solchen Niedriglohnsektor (unter anderen institutionellen Bedingungen) liegt eine sozialetische Bewertung von Joachim Wiemeyer im Hinblick auf die verschiedenen Begriffe von Gerechtigkeit vor, die in ihrer sozialetischen Argumentation auf die Fragestellung des Solidarischen Bürgergeldes übertragen werden kann, was hier zurückgestellt wird.

Im Ergebnis ist Wiemeyer zuzustimmen: „Für die Christliche Sozialetik hat das Anliegen, alle Bürger durch Arbeit und Einkommen an den gesellschaftlichen Möglichkeiten teilhaben zu lassen, eine hohe Bedeutung. Der Niedriglohnsektor ist legitim, wenn er die Lebenslage von wenig qualifizierten Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen mit geringen Chancen am Arbeitsmarkt dauerhaft verbessert, indem sie ihre Existenz durch eigene Erwerbstätigkeit (ergänze: teilweise) selbstständig sichern und auch am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.“ (Wiemeyer 2005, S. 31)

Auch die 2006 erschienene Armutsdenkschrift der Evangelischen Kirchen in Deutschland nimmt ohne Vorbehalte einen sozial abgesicherten Niedriglohnbereich als Instrument der Integration von Menschen mit geringen Qualifikationen in den Arbeitsmarkt in den Blick (Evangelische Kirche in Deutschland 2006, Ziffern 96 und 98).

Das Solidarische Bürgergeld beendet – so muss man annehmen – eine Situation, in der relevante Teile der Bevölkerung von ihrem Recht auf eine eigenständige Lebenssicherung durch Arbeit ausgeschlossen werden, um dadurch den Status quo und die oben genannte Normalitätsnorm und Normalitätsannahme für die Mehrheit der Beschäftigten zu sichern. Diese derzeitige Funktionalisierung der Schwächeren zugunsten der Stärkeren muss als willkürlich erscheinen und verletzt daher in eklatanter Weise die Norm der sozialen Gerechtigkeit im oben genannten Verständnis.

(3) Vermögensbildung

Ein weiteres aus dem Subsidiaritätsgedanken abgeleitetes Argument spricht für den Systemwechsel. Zu einer möglichst eigenständigen Existenzsicherung auch im Familienverbund gehört – sofern möglich – der Aufbau eines zumindest bescheidenen eigenen Vermögens. Die derzeitigen Sicherungssysteme liefern diesbezüglich keinen Anreiz, weil die mit dem Leistungsanspruch einhergehenden Bedürftigkeitsprüfungen einen weitgehenden Verzehr des eigenen Vermögens voraussetzen. Dies betrifft nicht nur die Bezieher von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II, sondern alle Menschen, die im Laufe ihrer Berufsbiografie mit temporärer Arbeitslosigkeit rechnen müssen. Da die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I verkürzt wurde und aus anderen Gründen eher weiter verkürzt werden sollte, entsteht hieraus ein Negativanreiz zum Vermögensaufbau.

(4) Pluralisierung der Arbeitsformen

Das Recht und die Pflicht zur Existenzsicherung durch eigene Arbeit im Sinne des Subsidiaritätsprinzips darf nicht verwechselt werden mit dem Recht und der Pflicht, der Normalitätsnorm einer reifen Industriegesellschaft zu entsprechen, nämlich einer hoch qualifizierten Vollzeitbeschäftigung nachgehen zu müssen. Nur scheinbar widerspricht ein bedingungslos gewährtes Grundeinkommen der guten Norm des Vorrangs der Eigenverantwortung. In Wirklichkeit wird diese durch den leichteren Arbeitsmarktzugang eher gefördert – unter Beibehaltung solidarischer Unterstützung bei nicht existenzsichernden Einkommen.

(5) Ordnungsethische Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips

Ein weiteres Argument für den Vorschlag des Solidarischen Bürgergeldes ergibt sich aus der in der modernen wirtschaftsethischen Diskussion entwickelten Unterscheidung von Handlungsethik und Bedingungssethik oder Ordnungsethik (vergleiche die instruktive Zusammenfassung bei Homann 2000). Traditionelle Handlungsethik wendet das Subsidiaritätsprinzip als handlungsethische Norm an und rekurriert folgerichtig auf moralische Appelle und Sanktionen. Der moralische Appell lautet sinngemäß „Haare schneiden und Leistungswillen zeigen!“ wie zum Beispiel in der Auseinandersetzung zwischen dem Langzeitarbeitslosen Henrico Falk und dem SPD-Vorsitzenden Kurt Beck im Dezember 2006. Sanktionen für die Verletzung dieser handlungsethischen Norm in jedem Einzelfall zu verhängen ist (neben der Anrechnung von Einkommen und Vermögen) eine der besonders schwierigen Aufgaben in der Umsetzung der Hartz-IV-Regularien.

Moralische Appelle und individuelle Sanktionen sind als gesellschaftliche Steuerungselemente unter den Bedingungen vormoderner und überschaubarer kleiner Gemein-

schaften mit hinreichender „face-to-face“-Kontrolle auch sinnvoll. Für moderne Gesellschaften, die gekennzeichnet sind durch eine Pluralität von Lebenskonzepten, durch individuelle Mobilität, durch Wachstumsorientierung und eine abnehmende Bedeutung der informellen wechselseitigen Kontrolle, müssen moralische Prinzipien in Anreize übersetzt werden, um gesellschaftlich wirksam zu sein. Das Solidarische Bürgergeld lässt sich in seiner Ausgestaltung als negative Einkommensteuer als angemessene ordnungsethische Implementierung des Subsidiaritätsprinzips ansehen. Nicht moralische Appelle, sondern Anreize unterstützen das Recht und die Pflicht zur aktiven und durch Arbeit vermittelten Teilhabe an der Gesellschaft. Nicht nur die Einfachheit und Transparenz, sondern die einer modernen und komplexen Gesellschaft bessere Angemessenheit sprechen – auf der Institutionalisierungsebene – für das Solidarische Bürgergeld.

3.4 Wichtige Einwände

Drei wichtige Einwände sprechen gegen ein Grundeinkommen in Gestalt einer negativen Einkommensteuer:

(1) Der erste Einwand bezieht sich auf die Finanzierbarkeit. Darauf wird im abschließenden Fazit kurz Bezug genommen.

(2) Der zweite Einwand bezieht sich auf das Verständnis eines Grundeinkommens als „Arbeitsplatzverzichtsprämie“. Inwiefern werden Menschen – statt ihnen Arbeitsmöglichkeiten zu geben – für den Verzicht auf einen Arbeitsplatz entlohnt? Ob ein Grundeinkommen diesen Charakter hat, hängt entscheidend davon ab, ob die Funktion der negativen Einkommensteuer als Möglichkeit wirkt, leichter in den Arbeitsmarkt – und zwar auch partiell als Teilzeit oder Ähnliches – einzusteigen. Den Charakter der „Arbeitsplatzverzichtsprämie“ verliert das Bürgergeld auch dann, wenn es in seiner Höhe noch etwas unter das sogenannte (und kritikwürdige) soziokulturelle Existenzminimum abgesenkt wird. Dies ist vertretbar, sobald ausreichend Arbeitsangebote existieren, die ein Niedrigeinkommen (sei es durch niedrige Löhne oder durch einige Stunden Erwerbstätigkeit) gewährleisten, durch welches die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen in Zusammenhang mit dem Grundeinkommen wieder das soziokulturelle Existenzminimum überschreitet.

(3) Der dritte und entscheidende Einwand zielt auf die mit einer staatlichen Grundversicherung verbundene Gefahr gesellschaftlicher „mentaler Deformationen“. Wird mit diesem Grundeinkommen nicht der Gedanke hoffähig und selbstverständlich

gemacht, dass der Staat für die Einkommenssicherung der Bürger aufkommen muss: „Wenn das Finanzamt ein Bürgergeld auszahlt, wird man sich daran gewöhnen, dass ein Unterhaltsanspruch an den Staat ganz allgemein definiert ist. Das Anspruchsdenken wird institutionalisiert.“ (Siebert zitiert nach Schramm 1998, S. 254) Inwiefern ist das nicht konditionierte Bürgergeld ein Anreiz und eine Verleitung zur Faulheit?

Diese Gefahr ist sehr ernst zu nehmen – insbesondere in einem Land, in dem ohnehin allzu große Erwartungen an den Staat gerichtet werden anstatt an sich selbst und seine Mitbürger. Der Wohlfahrtsstaat ist in einem viel zu großen Maß in eine Allzuständigkeitsposition geraten.

Dieses Argument wäre allerdings nur dann unmittelbar schlagend, wenn es derzeit keine Grundsicherung gäbe. Faktisch gibt es diese bereits, allerdings in einer Institutionalisierungsform, die – entstanden aus der Idee bürgernaher, daher kommunaler Einzelfallhilfe in Ausnahmefällen – in ihrer Struktur als allgemeine Bürgerabsicherung nicht geeignet ist. Ob die nach den sogenannten Hartz-IV- Reformen eingeleitete stärkere Konditionierung tatsächlich in den nötigen Fällen dieses Fehlverständnis als selbstverständlicher Anspruch aufzuheben vermag, erscheint zweifelhaft.

„Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen?“ Dieses paulinische Diktum weist auf die Pflicht zur Arbeit analog zum beschriebenen Verständnis des Subsidiaritätsbegriffs hin. Aber ist diese individuelle ethische Pflicht durch Konditionierung letztlich obrigkeitstaatlich organisierter Sozialleistungen durchzusetzen? Vermutlich nicht. Flächendeckende und auf alle individuellen Lebenslagen passende Sanktionen scheitern wohl an der Notwendigkeit, solche Sanktionen nach einheitlichen Standards zu gestalten, abgesehen davon, dass der Prüfung des Arbeits-„Willens“ ohnehin systematische Grenzen gesetzt sind.

Die ernsthafte Bereitschaft zu diesem Vorgehen würde auch den gesellschaftlichen Willen voraussetzen, in größerem Umfang das Betteln wieder zu akzeptieren oder auch bürgerliche Freiheitsrechte einzuschränken. Die individuelle ethische Pflicht zur Arbeit kann nicht ohne Weiteres Zwangsarbeit und Arbeitslager im Sinne von „Bootcamps“ (Trainingslagern für Rekruten) begründen. Auch das wäre ein von Argumentationsebene 1 auf 3 springender Kurzschluss. Außerdem kollidiert (nicht die Pflicht zur Arbeit, sondern) dieser Versuch der Erzwingung mit dem Lebensrecht und dem Achtungsanspruch jedes Menschen. Wo Menschen den Bezug zu einem Leben in Arbeit verlieren, benötigen sie mehr als obrigkeitlichen Druck, sondern Aufmerksamkeit und auch Führung. Sozialpädagogische Arbeit erscheint hier der Solidaritätsnorm angemessener als ein misstrauisches Kontrollieren und Verstecken im Rahmen von Bedürftigkeits- und Arbeitsfähigkeitsprüfungen. Verwaltungsorganisationen (Leistungsbrieger der Grundsicherung) sind keine „Erzieher“.

Das Argument denkbarer „mentaler Deformationen“ alleine kann die Sinnhaftigkeit des Solidarischen Bürgergeldes nicht widerlegen. In der Umsetzung ist das Argument allerdings sorgsam zu durchdenken. Im Kern muss es um die Frage gehen, wie ein unter sozialetischen Gesichtspunkten zu begrüßender Vorschlag gegen die Instrumentalisierung in Richtung einer ganz anderen Grundnorm (siehe oben 2.1.) geschützt werden kann. In der zusammenfassenden Beurteilung werden hierzu einige Vorschläge gemacht.

4. Zusammenfassende Beurteilung

4.1. Ein epochaler Fortschritt

Der Vorschlag von Ministerpräsident Althaus ist in der Ausgestaltung des Transfer- und Steuersystems – ließe er sich finanziell und politisch verwirklichen – ein epochaler Fortschritt, der geeignet ist, historisch entstandene und strukturell verfestigte Dysfunktionalitäten des gegenwärtigen Sozialsystems (siehe oben 3.1. und 3.2.) zu überwinden.

Er ist mit einem christlich geprägten Verständnis von Menschenwürde, wie es in der Publikation „Im Zentrum: Menschenwürde“ der Konrad-Adenauer-Stiftung vorgestellt wurde, im Grundsatz gut vereinbar (siehe oben 3.3. und 3.4.).

4.2. Die finanziell-strukturelle Komponente

Institutionelle Einwände gegen das Konzept bestehen vor allem in zweierlei Hinsicht:

4.2.1. Grenzen der Finanzierbarkeit

Nach derzeitigem Kenntnisstand (Opielka 2007) ist die Finanzierbarkeit des Solidarischen Bürgergeldes ohne Modifikationen *nicht* gegeben. Die vorgeschlagenen Modifikationen sind nach der hier vertretenen Auffassung *nicht* marginal. Ein Modifikationsvorschlag besteht darin, die Steuersätze A und B von 25 % und 50 % auf 30 % und 80 % oder auf 40 % und 70 % zu verändern. Hierdurch würde eine Finanzierbarkeit möglich. Diese Veränderung nimmt dem Vorschlag erheblich an Attraktivität und reduziert die politische Durchsetzbarkeit. Dem Autor dieser Stellungnahme erscheint aber die Einführung eines solchen modifizierten Systems aufgrund der Vorzüge des Systemwechsels trotzdem wünschenswert, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Steuersatz B in der Nähe der 50 % verbleibt. Wenn überhaupt, dann käme nur der Vorschlag 40 %

und 70 % in Frage. Andernfalls fallen die entscheidenden Argumente aus sozialetischer Sicht weg. Modellrechnungen mit einem begrenzt abgesenkten Grundeinkommen liegen (noch) nicht vor.

4.2.2. Bedingungsloses Grundeinkommen

Ein zweiter Einwand bezieht sich auf den Aspekt der Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens.

(1) Aus grundsätzlich sozialetischen Erwägungen heraus ist eine solche Bedingungslosigkeit *nicht* zu begründen. Ein sozialetisch begründbares Recht auf ein bedingungsloses Einkommen gibt es nach der hier vertretenen Auffassung *nicht*.

Die Auffassung, dass die staatliche Garantie der „Würde des Menschen ... den bedingungslosen Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum (einschließt)“ (Althaus, 2006a) beruht auf einem argumentativen Fehler. Dieser Fehler besteht darin, dass unmittelbar vom Lebensrecht und Achtungsanspruch (Argumentationsebene 1) auf einen bestimmten politischen Vorschlag (Argumentationsebene 3) geschlossen wird. Workfare-Programme, um die andere Seite des Argumentationsspektrums heranzuziehen, sind mit dem Grundsatz einer gerechten und menschenwürdigen Gesellschaft zunächst nicht weniger vereinbar als ein existenzsicherndes Grundeinkommen. Die mit solchen Programmen einhergehende Aufmerksamkeit für Handeln und Leben der Betroffenen spricht sogar eher für diesen Pfad.

Der Anspruch auf menschenwürdige Konsummöglichkeiten ohne eigenes Engagement für die Gesellschaft ist keine universalisierbare Norm und ebenso wenig gehört ein bedingungsloses Grundeinkommen unmittelbar zum Gedanken der Menschenwürde.

Die im Christentum ausgebildete Norm, auch Menschen zu helfen, an deren Unheil man nicht selbst schuld ist (siehe zum Beispiel das Gleichnis vom barmherzigen Samariter oder Gleichnis vom Weltgericht), ist zwar eine Christen-„Pflicht“. Die Instanz dieser Pflicht ist aber der Schöpfer und Heiland der Welt, der uns „in den Ärmsten begegnet“, woraus sich die „Option für die Schwachen“ in der modernen theologischen Sozialetik entwickelt hat. Abgesehen von diesem Transzendenzbezug ist diese Pflicht meines Erachtens nicht zu begründen. Auch der „unter die Räuber Gefallene“ hat keinen Rechtsanspruch gegenüber dem Samariter.

(2) Aufgrund pragmatischer Überlegungen wird in dieser Stellungnahme trotzdem für ein bedingungsloses Grundeinkommen plädiert. Der Grund liegt aber nicht in einem aufgrund der Menschenwürde zu garantierenden Recht darauf, sondern in den Nachteilen, welche die Institutionalisierung der Konditionierung mit sich bringt oder mit

sich bringen würde (siehe oben 3.4.3.). Kein finanzielles Transfersystem allein (!) kann die Integration von Menschen in unterschiedlichsten biografischen Situationen in die Mehrheitsgesellschaft beziehungsweise die sehr unterschiedlichen Milieus moderner und pluralistischer Gesellschaften sicherstellen. Die Erwartung, eine Integration in die Arbeitsgesellschaft primär durch die Konditionierung des Grundeinkommens zu erreichen, muss als verfehlt erscheinen (Opielka 2007, S. 41). Abgesehen davon ist fraglich, ob eine (rechts-)staatliche administrierte Lebensformstandardisierung überhaupt wünschenswert ist.

Möglicherweise sind bei Bedürftigkeitsprüfungen auch die bürokratischen Kosten dieser Überprüfungsmechanik größer als die eingesparten Transfers. Denn zum einen würde eine Konditionierung der Bürgergeldvergabe sofort ein darunterliegendes Aufgangssystem erfordern.³ Zum anderen betrifft die Überprüfung des Anspruchs nicht nur die Empfänger des vollen Bürgergeldes ohne eigenes Einkommen, sondern auch die Empfänger des Bürgergeldes im Bereich des Steuersatzes B, also im Bereich der negativen Einkommensteuer.⁴

Wo Menschen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, benötigen sie niemals nur Transfers, sondern andere Menschen, die sie auf ihrem Weg begleiten und gegebenenfalls auch deutlich führen. Um diese pädagogische Möglichkeit insbesondere bei jüngeren Menschen zumindest offenzuhalten, wäre über ein – ergebnisoffenes – Pflichtberatungsgespräch (zum Beispiel im jährlichen Abstand) nachzudenken. Ob im Einzelfall (!) und in konkreten Projekten für diese Führungsaufgabe unter dem Schlagwort „Fördern und Fordern“ auch die Konditionierung hilfreich sein kann, wäre mit Fachleuten aus dem Bereich sozialer Fürsorge und Arbeitsförderung getrennt zu untersuchen. Konditionierungen – nicht im Grundsatz, sondern im Einzelfall – sind beispielsweise bei Straffälligkeit ohnehin vorgesehen und können nach dem Systemwechsel diskutiert werden.

Unter diesem Vorbehalt scheint unter derzeitigen europäischen soziokulturellen Bedingungen die Maxime „Anreize statt Sanktionen“ die besseren Argumente für sich zu

³ Ohne ein solches „zweites Netz“ müsste sich die Gesellschaft an das „Verhungern an der Ecke“ oder zumindest das alltägliche Betteln gewöhnen. Man sollte nicht vergessen, dass die Durchsetzung der Arbeitsnorm, die Vertreibung der Bettler aus den Städten und die Einrichtung eines politisch administrierten sozialen Netzes verschiedene Seiten der gleichen Medaille sind. Man kann unter der biblischen Prämisse „Arme habt Ihr allezeit bei Euch“ von dieser Logik abrücken. Aber dies erfordert meines Erachtens eine gesonderte Diskussion. Ich sehe weder Sinn noch Notwendigkeit in einer solchen Entwicklung.

⁴ Würde man die Konditionierung des Grundeinkommens auf die Empfänger des vollen Bürgergeldes ohne Einkommen beschränken, so würde ein Verdienst von monatlich 50 € plötzlich zum Bezug des unkonditionierten Bürgergeldes berechtigen. Die Zahl dieser Mikrojobs könnte dann aber nicht ein Indiz für gesellschaftliche Arbeitsintegration herangezogen werden, von der Korruptionsanfälligkeit eines solchen Systems ganz zu schweigen.

haben. Der Umstieg auf ein grundsätzlich nicht konditioniertes Grundeinkommen ist daher vorzugswürdig.

(3) Zwischenfazit: Ein bedingungslos gewährtes Grundeinkommen verbunden mit einer negativen Einkommensteuer und einer „flat tax“ oberhalb der Transfergrenze ist zu begrüßen.

4.3. Die terminologisch-ideologische Komponente

Der Vorschlag eines Solidarischen Bürgergeldes in der hier diskutierten Form ist mehr als eine Umstellung des Steuer- und Transfersystems. Das Konzept ist – und darauf deuten die gesamte Debatte, die Studie von Michael Opielka und Wolfgang Strengmann-Kuhn sowie die bisher vorliegenden Texte von Dieter Althaus hin – auch geeignet, überkommene und bewahrenswerte Vorstellungen einer guten und der Idee der Menschenwürde angemessenen Gesellschaft grundsätzlich infrage zu stellen.

Diese Bedenken beziehen sich weniger auf die konkrete steuer- und sozialversicherungstechnische Ausgestaltung, sofern sie derzeit in Berechnungen und künftig in Geldströmen zum Ausdruck kommt. Diese Bedenken beziehen sich auf die bisher gewählte Terminologie mit ihrem starken normativen Gehalt.

4.3.1. Der Begriff „Bürgergeld“

Der Begriff „Bürgergeld“ führt in die Irre – zentral ist die Subsidiaritätsgrenze. Die Kritik bezieht sich zum einen auf die ordnungs- und gesellschaftspolitischen Folgewirkungen, die zu erwarten sind, wenn die politische Diskussion auf das Instrument eines bedingungslos gewährten Bürgergeldes zur Sicherung eines (bürgerlichen?) Grundeinkommens umgestellt wird. Fast unausweichlich ist die Konsequenz einer Anspruchsinflation, die in den Begleittexten bereits angelegt ist. Die Erwartung von vollständiger sozialer Sicherheit und (materiell konsequenzenloser?) Wahlfreiheit von Lebensformen überfordert den Sozialstaat und leistet der Sakralisierung des Wohlfahrtsstaates in der säkularisierten Gesellschaft (sicher ungewollt) Vorschub.

Der Begriff „Bürger“ ist nicht identisch mit dem Begriff „Mensch“. Für die künftige Diskussion über die Höhe dieses Grundeinkommens dürfte es von Unterschied sein, ob sich die Diskussion auf die Sicherung eines Mindesteinkommens zur Vermeidung der schlimmsten Formen menschenunwürdiger Armut richtet oder ob das Grundeinkommen als Bürgergeld jedem Mitglied des Staates⁵ signalisiert: „Du bist sicher. Du bist

⁵ Im Bürgergeldkonzept jedes Wohnbürgers nach zwei Jahren Aufenthalt.

‚einer von uns‘ und erhältst den ‚einem Bürger angemessenen Anteil‘ am gesellschaftlichen Wohlstand.“ In dem Maße, wie sich das letztgenannte Verständnis durchsetzt, ist damit zu rechnen, dass sich die Entfernung des Bürgergeldbetrags vom Durchschnittseinkommen in der politischen Diskussion reduzieren wird. Davon aber sind gravierende Auswirkungen in Richtung „Sozialisierung“ auf das gesamte wirtschaftliche System zu erwarten. Die derzeitigen Berechnungen zur Finanzierbarkeit werden durch diese denkbare Anspruchsinflation obsolet.

Im Mittelpunkt der Debatte darf daher nicht die Frage stehen, welches Grundeinkommen (Bürgergeld) für ein Leben in Würde und sozialer Einbeziehung nötig ist. Im Mittelpunkt der Debatte muss stehen, wie Menschen in Eigenverantwortung und Solidarität mit anderen leben können – konkret: wie sie befähigt werden, durch eigene Arbeit unter Umständen mithilfe staatlicher Transfers die Transfergrenze zu erreichen und zu überschreiten. Diese Transfergrenze sollte als zentraler Diskussionspunkt daher eine „runde“ und eingängige monetäre Größe sein und mit einem weniger technokratischen, sondern politisch attraktiven Begriff versehen werden. Unter Rückgriff auf die christliche Sozialethik wäre die Benennung als „Subsidiaritätsgrenze“ sachgemäß. Für die politische Durchsetzbarkeit ist dieser Begriff noch nicht hinreichend.

4.3.2. Solidaritätsgeld und Solidaritätssteuer

Die beiden Steuersätze sind weder Transferentzugsrate noch (Spitzen-)Steuersatz, sondern Solidaritätsgeld und Solidaritätssteuer. Gedanklich nicht vom Bürgergeld, sondern von dieser Subsidiaritätsgrenze ausgehend, existierte dann für Einkommen oberhalb dieser Grenze ein Steuersatz, welcher – neben der Finanzierung öffentlicher Güter – zur solidarischen Unterstützung der Menschen mit niedrigem Einkommen umverteilt wird. Dieser im Althaus-Vorschlag einheitliche Steuersatz von 25 % (modifiziert 40 %), jeweils reduziert um einen Festbetrag von 400 €, ist zwar technisch gesehen ein Spitzensteuersatz, weil es bei dieser „flat tax“ eben nur einen Steuersatz gibt, den man nicht nur Spitzen-, sondern genauso gut Mindest- oder Normalsteuersatz nennen könnte.⁶ *Solidaritätssteuer* würde dem Charakter des Vorschlags gut entsprechen.

Deutlich muss bleiben oder werden, dass das Bürgergeld eine solidarische Leistung anderer Bürger ist – eben in der Form verpflichtender Solidarität (siehe oben 2.2.3.). Das Bürgergeld ist kein jedem Bürger zustehender Anteil an den irgendwie vorhandenen

⁶ Der Steuersatz oberhalb der Transfergrenze würde für den überwiegenden Teil der Beschäftigten Gültigkeit bekommen. Die Benennung dieses „flat tax“-Tarifs als „Spitzensteuersatz“ lenkt die Diskussion auf die Frage, wie sich dieser Spitzensteuersatz zum heutigen Spitzensteuersatz (mit oder ohne Reichensteuer?) verhält. Die Debatte wird damit auf das oberste Einkommensspektrum gerichtet statt auf den fiskalisch und gesellschaftspolitisch relevanten Bereich der mittleren Einkommen.

gesellschaftlichen Ressourcen. Ansonsten entsteht die Gefahr einer neuen bürgerlichen Solidarisierung gegen den Staat, nämlich der Steuer zahlenden Normalbürger, für die es in weiten Teilen zum Volkssport geworden ist, „dem Finanzamt ein Schnippchen zu schlagen“, und der Transferempfänger, die bei ihren „rent-seeking-activities“ im Finanzamt das gleiche Gegenüber haben.

Unterhalb der Subsidiaritätsgrenze ist der Begriff Steuersatz/Transferentzugsrate (im Althaus-Vorschlag von 50 %, modifiziert von 70 %) eher irreführend. Vielmehr handelt es sich um staatliche Unterstützungsleistungen, die man auch so benennen sollte. Ein *Solidaritätsgeld* (finanziert aus der Solidaritätssteuer) wäre die angemessene Bezeichnung. Das Solidaritätsgeld würde X % der Differenz zwischen Transfergrenze und Bruttoeinkommen ausmachen (bei Dieter Althaus wäre X = 50, modifiziert X = 70). Für Menschen ohne eigenes Einkommen würde das maximale monatliche Solidaritätsgeld im Althaus-Vorschlag 800 € betragen.

4.4. Fazit: Eine gerechte Gesellschaft braucht staatliche Bekämpfung von Ungerechtigkeiten

Ein gutes Steuer- und Transfersystem ist nur ein bescheidener Teil einer gerechten Gesellschaftsordnung. Zu einem christlichen Verständnis des Staates und auch des Sozialstaates gehört die Einsicht in dessen Grenzen. Teilhabe- und Leistungsgerechtigkeit kann nicht vom Staat, sondern nur vom Zusammenspiel aller gesellschaftlichen Akteure erwartet werden. Integration in die Gesellschaft, sofern sie den Teilaspekt „Erwerb der Mittel zum Leben“ betrifft, kann dauerhaft nur durch eigene Arbeit in ihren unterschiedlichsten Formen erfolgen. Daraus den Schluss zu ziehen, durch rechts- und sozialstaatliche Maßnahmen diese Integration zu erzwingen, ist ein Trugschluss: Ein individuell einklagbares Recht auf Arbeit mit Zwangsmaßnahmen gegenüber den unter Wettbewerbsdruck Effizienzreserven ausschöpfenden Arbeitgebern führt genauso in die Irre wie allzu enge Workfare-Programme, die vielleicht besser zur Bestätigung einer Mittelstandsideologie taugen, denn wirkliche Hilfe zur Selbsthilfe sind.

Die Verwirklichung von Solidaritätssteuer und Solidaritätsgeld zur Erzielung eines Subsidiaritätseinkommens für alle würde zwar nicht Leistungs- und Teilhabegerechtigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger schaffen können – von den Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder Wohnort ganz abgesehen. Aber sie würde den derzeitigen Status quo positiv verändern, in dem das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht durch die Arbeitslosigkeitsfälle die Teilhabechancen von Menschen mit geringer Qualifikation oder mit aus anderen Gründen geringen Einkommenschancen massiv beeinträchtigen. Auch diesen Personengruppen würde mehr Leistungsgerechtigkeit widerfahren.